

Gemeinde Nordheim

Auszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Technischen Ausschusses
am 20. Juli 2015

Anwesend: Bürgermeister Schiek und 9 (von 9) Mitglieder des TA

Entschuldigt: GR Perrot dafür GR Donnerbauer

**Außerdem
anwesend:** AR Schmidt, AR Langer und 4 Zuhörer

Schriftführer: GI Schädler

Beginn / Ende: 19.00 Uhr / 19.45 Uhr

§ 2 Bausachen

a) Flurstück 9866, Klosterstraße 34/1; Erstellung eines Carports mit Abstellraum und Erweiterung des bestehenden Balkons

Anm.: GR Willy ist zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Dem Technischen Ausschuss liegt zu diesem Tagesordnungspunkt die öffentliche Sitzungsvorlage 57/2015 vor.

Der Bauamtsleiter erläutert das Vorhaben anhand der Vorlage und sieht beim Balkon keine Schwierigkeiten. Beim Carport erinnert er an die Grundsätze des Technischen Ausschusses, dass regelmäßig Befreiungen erteilt wurden, wenn bei diesem mit den Stützen mindestens ein Abstand von 1 m und mit dem Dachvorsprung mindestens 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten werden. Im vorliegenden Fall sind die Stützen 0,6 m vom Bordstein entfernt. Der Dachvorsprung soll sogar ganz bis zum Bordstein ausgeführt werden.

Aus der Mitte des Technischen Ausschusses wird einerseits die Auffassung vertreten, dass die bisher geforderten Abstände hier ebenfalls eingehalten werden müssen. Andererseits wird es als überreglementiert angesehen, diese einzufordern, da derartige Bauvorhaben oft ohne einen solchen gebaut werden.

Ohne weitere Beratung ergeht folgender einstimmiger

B e s c h l u s s:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung für den Balkon wird nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB erteilt.

Bei 1 Ja-Stimme und 9 Nein-Stimmen ergeht folgender mehrheitlicher

B e s c h l u s s:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung für den Carport in der bisher vorliegenden Planung wird nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB versagt.

Bei 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung ergeht folgender mehrheitlicher

B e s c h l u s s:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung für den Carport wird nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB unter der Bedingung erteilt, dass mit den Stützen mindestens ein Abstand von 1 m und mit dem Dachvorsprung von mindestens 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.
